



Antwort zur Anfrage Nr. 1342/2021 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Anfrage Tempo 30 auf Innerstädtischen Hauptstraßen, AfD**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie hoch waren die durchschnittlichen Stickoxidwerte in den letzten 12 Monaten an den verkehrsnahen Messstellen? Bitte beantworten Sie die Frage für jede stationäre Messstelle und jeden Passivsammler einzeln.

Antwort:

Der sogenannte gleitende Jahresmittelwert der letzten 12 (vollständigen) Monate (Stand 16.09.2021) war für die einzelnen Messstellen wie folgt:

ZIMEN-Messstation	Wert [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
Mainz-Mombach	18
Mainz-Parcusstraße	33
Mainz-Rheinallee	28
Mainz-Zitadelle	25
NO ₂ -Passivsammler	
Bahnhofstr. 2	34
Binger Str.	34
Boppstraße	27
Feldbergplatz	23
Fichteplatz ggü. Haus Nr. 3	26
Finanzministerium	25
Große Bleiche/Mundus	28
Große Langgasse/Inselplatz	27
Hintere Bleiche/Neubrunnenstraße	25
Konrad-Adenauer-Ufer	23
Leibnizstraße	24
Neubrunnenplatz	32
Rheinallee 3B (Stadtbibliothek)	36
Rheinallee/Kaiserstraße	33
Rheinallee/LfU	35
Rheinallee/Parkhaus Rheinufer	28
Rheingoldhalle*	34
Rheinstraße/Dagobertstraße**	33
Rheinstr./Große Bleiche	28
Rheinstraße 24	38
Rheinstraße DB Cargo	32
Rheinstraße/Stadtmauer*	36
Schillerstraße	28
Windmühlenstraße Laterne 85	30

* Messung seit 30.12.2019
 ** Messung seit 29.12.2020

Frage 2: Wie hoch waren die durchschnittlichen Messwerte in den letzten 12 Monaten vor der Einführung von Tempo 30? Bitte beantworten Sie die Frage für jede stationäre Messstelle und jeden Passivsammler einzeln.

Antwort:

Der sogenannte gleitende Jahresmittelwert der 12 Monate vor Einführung von Tempo 30 (01.07.2020) war für die einzelnen verkehrsnahen Messstellen wie folgt:

ZIMEN-Messstation	Wert [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
Mainz-Mombach	18
Mainz-Parcusstraße	38
Mainz-Rheinallee	31
Mainz-Zitadelle	26
NO ₂ -Passivsammler	
Bahnhofstr. 2	32
Binger Str.	34
Boppstraße	29
Feldbergplatz	23
Fichteplatz ggü. Haus Nr. 3	29
Finanzministerium	26
Große Bleiche/Mundus	29
Große Langgasse/Inselplatz	29
Hintere Bleiche/Neubrunnenstraße	26
Konrad-Adenauer-Ufer	23
Leibnizstraße	23
Neubrunnenplatz	34
Rheinallee 3B (Stadtbibliothek)	43
Rheinallee/Kaiserstraße	37
Rheinallee/LfU	39
Rheinallee/Parkhaus Rheinufer	31
Rheingoldhalle*	34
Rheinstraße/Dagobertstraße**	-
Rheinstr/Große Bleiche	29
Rheinstraße 24	42
Rheinstraße DB Cargo	33
Rheinstraße/Stadtmauer*	35
Schillerstraße	29
Windmühlenstraße Laterne 85	33

* Messung seit 30.12.2019
 ** Messung seit 29.12.2020

Frage 3: Worauf führt die Stadtverwaltung die Veränderungen in den durchschnittlichen Messwerten bei Frage 1 und Frage 2 zurück?

Antwort:

Der Rückgang des gleitenden Jahresmittelwerts der Messwerte an fast allen Messstellen ist im Wesentlichen das Ergebnis der Umsetzung der Maßnahmen des Luftreinhalteplans der Stadt Mainz. Nicht planbare Einflüsse und Nebeneffekte wie Witterungslagen, Corona etc. beeinflussen die Messergebnisse in den Betrachtungszeiträumen in unterschiedlicher Form.

Frage 4: Wie wird der Einfluss der Tempo-30-Regelung bei der Veränderung der durchschnittlichen Messwerte bei Frage 1 und Frage 2 quantifiziert?**Antwort:**

Die Tempo-30-Regelung hat an allen Messstellen einen Einfluss. An den Messstellen, welche unmittelbar im Wirkungsbereich der Maßnahmen liegen (insb. ZIMEN-Messstellen Parcusstraße, Rheinstraße, sowie Passivsammler Rheinstraße 24, Rheinallee/LfU, Rheinallee 3b) liegt der Einfluss (beim gesetzlichen Jahresmittelwert) ohne Berücksichtigung vorhandener Nebeneffekte bei bis zu $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Frage 5: An welchen Messstellen gäbe es ohne Temp-30-Regelung wieder ein Überschreiten der Stickoxid-Grenzwerte?**Antwort:**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Betrachtungszeiträume für die Stickstoffdioxid-Immissionen betragen 1 Stunde bzw. 1 Kalenderjahr. Der gesetzlich festgelegte Stundenmittelwert wird lediglich an den ZIMEN-Messstationen erfasst und wurde an keiner der 4 Messstationen in den in Frage 1 und 2 definierten Betrachtungszeiträumen überschritten. Der letzte durch das Landesamt für Umwelt validierte Jahresmittelwert existiert für das Jahr 2020 für alle Messstellen. Die Ergebnisse der Jahresmittelwerte für das Jahr 2021 werden frühestens Anfang des Jahres 2022 vorliegen.

Die Maßnahmen im Luftreinhalteplan wurden so gewählt, dass insgesamt eine Verbesserung der Luftqualität in der Stadt Mainz erzielt werden konnte. Die Tempo-30-Regelung ist im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durch das beauftragte Ingenieurbüro ermittelten Werte Grundlage für eine gerade ausreichende Reduzierung der NO_2 -Belastung um die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte an allen Messstellen sicher einhalten zu können. Diese Tendenz bestätigen die Messungen. Auf Grundlage der Jahresmittelwerte für das Jahr 2020 und der in den für die Fortschreibung des Luftreinhalteplans zu Grunde gelegten Gutachten wäre ohne Einführung von Tempo 30 auf den innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen eine Überschreitung an den Messstellen Rheinallee 3b, Rheinallee/LfU und Rheinstraße 24 zu erwarten.

Frage 6: Wie könnte ein Festhalten an der Tempo-30-Regelung juristisch begründet werden, wenn auch bei Tempo 50 inzwischen die Stickoxid-Grenzwerte eingehalten würden?**Antwort:**

Die Tempo-30-Regelung ist Gegenstand des Luftreinhalteplans der Stadt Mainz, welcher auf Grundlage des § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erlassen wurde. Außerhalb des Luftreinhalteplans könnte der § 45 (insb. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) der Straßenverkehrsordnung die verkehrsbehördlich rechtliche Grundlage bieten.

Mainz, 21.09.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

